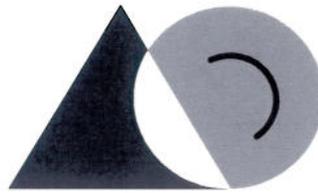


Regionales
Sport-, Freizeit- und
Begegnungszentrum



Burkertmatt

SATZUNGEN (aktualisiert)

Enthält die Anpassungen des Art. 10, Abs. 2 und Abs.3 a)

Beschlossen an den Einwohnergemeindeversammlungen:

16. Juni 2000 Berikon

16. Juni 2000 Rudolfstetten-Friedlisberg

29. Juni 2000 Widen

Die Verbandsgemeinden beschliessen gestützt auf § 108, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, sowie auf § 72 ff und §113, Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1978 über die Einwohnergemeinde («Gemeindegesetz»)

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen «Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt» besteht ein Gemeindeverband, nachstehend Verband genannt, gemäss § 74 ff des Gemeindegesetzes. Sitz des Verbandes ist Widen.

Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt, durch Erstellung und Führung von Anlagen für Sport, Freizeit und Begegnung die regionalen Möglichkeiten hinsichtlich Sport, Begegnung und Erholung zu erweitern sowie schulische Bedürfnisse im Bereich Turnen und Sport, in Ergänzung zu den bestehenden Anlagen auf regionaler Ebene, abzudecken.

Art. 3

Aufgabe

- 1) Zur Erfüllung des genannten Zweckes obliegen ihm die Planung, der Bau und der Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen inkl. der notwendigen Gebäude, in Zusammenarbeit mit allfälligen weiteren Partnern und Investoren sowie entsprechenden Fachinstanzen, Vereinen und Sportgruppen.
- 2) Der Betrieb ist unter Einhaltung der Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Art. 4

Öffentlichkeit

- 1) Satzungen, Reglemente und andere für die Verbandsmitglieder oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Verbandes sind auf der Kanzlei jeder Verbandsgemeinde zur Einsicht zur Verfügung zu halten. Ferner sind Voranschlag und Rechnung öffentlich aufzulegen.
- 2) Die Sitzungen der Abgeordneten-Versammlung sind unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus öffentlich anzukündigen. Die Beschlüsse sind innert 20 Tagen zu publizieren.
- 3) Die Bekanntmachungen des Verbandes erscheinen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.
- 4) Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.

Art. 5

Mitwirkung, Anträge

- 1) Jeder Stimmberechtigte eines Verbandsmitgliedes kann der Abgeordnetenversammlung oder dem Vorstand schriftliche Anträge zu den Geschäften des Verbandes unterbreiten.

Auskünfte

2) Jeder Stimmberechtigte eines Verbandsmitgliedes kann von der Abgeordnetenversammlung oder vom Vorstand Auskunft über Geschäfte des Verbandes verlangen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Mitglieder

1) Gemäss Gründungsakt und allfälligen späteren Mutationen sind die in Anhang 1 zu diesen Satzungen aufgeführten Einwohnergemeinden Vollmitglieder des Verbandes. Zu den Mitgliedern zählen auch die Teilmitglieder beigetretenen Einwohnergemeinden und Gemeindeverbände.

2) Die Einwohnergemeinden, die dem Verband als Vollmitglieder angehören, sind in diesen Satzungen als Verbandsgemeinden bezeichnet.

3) Im Falle von Teilmitgliedern und Gemeindeverbänden sind die Aufnahmebedingungen sowie die Rechte und Pflichten vor der rechtlichen Abwicklung des Beitritts vertraglich festzulegen (Benutzungsrechte, Beteiligungsquote, Anzahl der Abgeordneten, Austrittsmodalitäten, usw.).

Art. 7

Nachträglicher Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Einwohnergemeinden als Voll- oder Teilmitglieder sowie von Gemeindeverbänden ist möglich. Die Abgeordnetenversammlung setzt in Übereinkunft mit dem potentiellen neuen Mitglied die Beitrittsbedingungen fest. Für Vollmitglieder stellt sie Antrag zuhanden der Gemeindeversammlungen gemäss Art. 10 lit. 2c dieser Satzungen; der Beitritt ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 8

Austritt

1) Ein Verbandsmitglied kann nur aus wichtigen Gründen und frühestens nach zehnjähriger Zugehörigkeit aus dem Verband austreten.

2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er setzt voraus, dass das austretende Mitglied alle Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt; im anderen Fall verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

3) Dem austretenden Mitglied wird die Summe seiner Beteiligungen an den Anlagekosten abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 5 Prozent je Mitgliedschaftsjahr seit Vornahme der Investition, ohne Zins, ausbezahlt oder, je nach finanziellen Gegebenheiten, in ein Darlehen umgewandelt, mit Verzinsung zu einem Zinssatz nach Art. 17 lit. 5b, vermindert um 2 Prozent (z.B. 5% minus 2% = 3%). Für Landerwerbskosten beträgt die diesbezügliche Abschreibung 2 Prozent pro Mitgliedschaftsjahr. Ein weitergehender Anspruch auf das Verbandsvermögen steht dem austretenden Verbandsmitglied nicht zu.

III. ORGANISATION

Art. 9

Organe

1) Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsgemeinden
- die Abgeordnetenversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Funktions- und Personenbezeichnungen

2) Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Amtsduer

3) Die Amtsdauer der Abgeordneten, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Gewählten ihre Tätigkeit fort, bis die neuen Mitglieder gewählt und in ihr Amt eingetreten sind.

Art. 10

Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden

1) Die Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Verbandes und üben die Aufsicht über die anderen Verbandsorgane aus.

2) Sie beschliessen auf Antrag der Abgeordnetenversammlung an den Gemeindeversammlungen mit der Gesamtheit der Verbandsgemeinden über einmalige Ausgaben des Verbandes von mehr als Fr. 1'000'000.

3) Sie beschliessen auf Antrag der Abgeordnetenversammlung an den Gemeindeversammlungen mit der Mehrheit der gültigen Gesamtstimmen und der Mehrheit der Verbandsgemeinden insbesondere über:

- a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 bis maximal Fr. 1'000'000
- b) Änderungen der Verbandssatzungen
- c) den Vollbeitritt weiterer Einwohnergemeinden
- d) die Auflösung des Verbandes

Art. 11

Abgeordnetenversammlung

1) Die Abgeordneten der Verbandsmitglieder, die stimmberechtigte Einwohner eines Verbandsmitgliedes sein müssen, jedoch nicht Angestellte des Verbandes oder allfälliger weiterer Partner sein dürfen, bilden die Abgeordnetenversammlung. Sie werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt.

Es ist anzustreben, dass aus jeder Verbandsgemeinde je ein Gemeinderatsvertreter gewählt wird.

Zahl der Abgeordneten

2) Die Zahl der Abgeordneten jeder Verbandsgemeinde beträgt:

bis 1'500 Einwohner	5 Abgeordnete
für je weitere 1'000 Einwohner	1 Abgeordneter (z.B. für 1'501 bis 2'500 Einwohner 6 Abgeordnete)

Massgebend sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des der Wahl vorangegangenen Jahres.

Die Zahl der den Teilmitgliedern und den Gemeindeverbänden zustehenden Abgeordneten wird im Rahmen der Beitrittsbedingungen vereinbart und festgelegt (gemäss Art. 6 lit. 3 und Art. 7).

Quorum

3) Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

4) Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlen

5) Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Abgeordnetenversammlung
- b) die Mitglieder des Vorstandes gemäss Art. 12, lit. 1
- c) die Mitglieder der Kontrollstelle

Aufgaben und Befugnisse

6) Die Abgeordnetenversammlung beschliesst insbesondere über:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Festlegung der Beitrittsbedingungen, insbesondere der Einkaufssumme auf der Basis bisheriger Anlagekosten (bei Vollbeitritt zuhanden der Gemeindeversammlungen bzw. der Urnenabstimmung der Verbandsgemeinden).
- b) die jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden
- c) den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- d) den Voranschlag
- e) die Jahresrechnung
- f) einmalige, unvorhergesehene Ausgaben für zwingende Reparaturen oder Anschaffungen von Fr. 100'000 bis max. Fr. 400'000/Jahr
- g) das Dienst- und Besoldungsreglement
- h) den Stellenplan für fest angestelltes Personal
- i) die Anträge zuhanden der Gemeindeversammlungen
- j) die Zusammenarbeit mit weiteren Partnern, Beteiligungen, Miet- und Baurechtsverträge sowie Pachtverträge
- k) die abschliessende Behandlung von Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Vorstandes

Die Beschlüsse gemäss lit. b, d, e und f werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gefasst.

Geschäftsordnung

7) Die Abgeordnetenversammlung tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen, und zwar bis spätestens 15. September zur Behandlung des Voranschlages und bis spätestens 15. April zur Behandlung der Jahresrechnung.

8) Sie tritt ferner zusammen, wenn wenigstens fünf Abgeordnete dies schriftlich und unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

9) Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Präsidenten mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Traktanden und Zustellung der Unterlagen einberufen.

10) Von Abgeordneten verlangte ausserordentliche Versammlungen sind innert acht Wochen nach dem Eingang des Antrages einzuberufen.

Art. 12

Vorstand Zusammensetzung

1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, welche die Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte wählt. Die aus den Verbandsgemeinden als Abgeordnete gewählten Gemeinderatsvertreter sowie der Präsident der Abgeordnetenversammlung sind als Mitglieder des Vorstandes zu wählen.

Konstituierung

2) Der Vorstand konstituiert sich für die Dauer einer Amtsperiode oder eines Teiles davon selbst.

Quorum

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Aufgaben und Befugnisse

4) Der Vorstand für die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn nach aussen. Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Sachgeschäfte, die nicht einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Es obliegen ihm insbesondere:

- a) Aufstellung des Voranschlages
- b) Rechnungsführung und Ablage
- c) Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichtes
- d) Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, Aufsicht über den Betrieb oder Anlagen
- e) Erlass von Reglementen für die interne Organisation, die schulische und ausserschulische Nutzung, die Benützung durch Vereine, Organisationen ausserhalb des Verbandes usw.
- f) Abschluss von Verträgen für Betrieb und Unterhalt
- g) Einstellung, Führung und Betreuung des Personals
- h) Beschlussfassung über gebundene, nicht voraussehbare Ausgaben bis max. Fr. 100'000.– pro Jahr
- i) Einsetzen von Kommissionen
- j) Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung
- k) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung

Geschäftsordnung

5) Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll unter Mitteilung der Traktanden in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag ergehen.

Art. 13

Kontrollstelle

1) Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden. Die Finanzkommissionen der Verbandsgemeinden machen Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder der Kontrollstelle.

2) Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

3) Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnungen des Verbandes und erstattet darüber der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht. Die Abstimmung an der Abgeordnetenversammlung über die Genehmigung der Jahresrechnung führt ein Mitglied der Kontrollstelle durch.

4) Die Kontrollstelle soll an jeder Abgeordnetenversammlung vertreten sein.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Art. 14

Zeichnungsberechtigung

Für rechtsverbindliche Unterzeichnungen namens des Gemeindeverbandes unterschreiben der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes. Bei Verhinderung eines dieser beiden Amtsträger ist ein anderes Vorstandsmitglied Mitunterzeichner.

Art. 15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 16

Rechnungsführung

Das Rechnungswesen ist dem Rechnungsführer, nach Möglichkeit dem Finanzverwalter einer der Verbandsgemeinden, zu übertragen.

V. FINANZIELLES

Art. 17

Beteiligungsquoten

1) Die Netto-Anlagekosten und das Ergebnis der Betriebsrechnung sind durch die Verbandsmitglieder zu tragen. Ihre Anteile berechnen sich nach Massgabe der Beteiligungsquoten (Prozentzahlen). Für Teilmitglieder und Gemeindeverbände wird die Beteiligungsquote von Fall zu Fall vereinbart und festgelegt.

Die Beteiligungsquoten der Verbandsgemeinden für die auf die Vollmitglieder entfallenden Anlage- und Betriebskosten (100% minus Anteile Teilmitglieder und Gemeindeverbände) werden jährlich auf ein Zehntel-Prozent genau proportional zu den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden berechnet; Stichtag hiefür ist der 30. Juni des Jahres der Inbetriebnahme bzw. des Rechnungsjahres.

Der Vorstand erstellt die Rechnungen zuhanden der Verbandsmitglieder mit einem jeweils festzulegenden Valuta-Termin; bei verspäteten Zahlungen werden Verzugszinsen zum Zinssatz von lit. 5b verrechnet.

Anlagekosten

2) Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatsbeiträge und allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Investitionen und einmalige Aufwendungen von mehr Fr. 300'000.

3) Veränderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden werden in den der Investition folgenden 20 Jahren bzw. in den dem Landerwerb folgenden 50 Jahren aufgrund neuer Beteiligungsquoten durch Ausgleichszahlungen abgegolten. Die Ausgleichszahlungen berechnen sich auf der Basis der Annuitäten und proportional zu prozentualen Veränderung der Einwohnerzahlen seit dem Jahr der Inbetriebnahme des betreffenden Investitionsprojektes bzw. seit dem Jahr des Landerwerbs.

4) Veränderungen auf Seite der Teilmitglieder und der Gemeindeverbände sind durch Anpassung der Beteiligungsquote im gleichen Sinne ebenfalls zu berücksichtigen.

5) Die jährliche, durch die Verbandsmitglieder gemeinsam getragene Summe der Annuitäten, anhand welcher die Ausgleichszahlungen berechnet werden, setzt sich zusammen aus:

- a) 2% der ursprünglichen Landkosten
- b) 5% der ursprünglichen Netto-Anlagekosten
- c) Jahreszins, berechnet auf der Hälfte der ursprünglichen Netto-Anlagekosten; es gilt der für das betreffende Jahr gemittelte Zins für Gemeindedarlehen der Aargauischen Kantonalbank.

Betriebskosten

6) Die jährlichen Betriebskosten umfassen alle Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

7) Die Betriebskosten werden durch Erträge aus Benützungsgebühren, Mieterträge usw. und, soweit erforderlich, durch Beiträge der Verbandsmitglieder gedeckt.

Budgetierung

8) Der Vorstand teilt den Verbandsmitgliedern jeweils bis spätestens 20. September mit, wie hoch sich die aufzubringenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr voraussichtlich belaufen werden.

Haftung

9) Die Verbandsmitglieder haften für die Verpflichtungen des Verbandes im Verhältnis der Beteiligungsquoten.

VI. FAKULTATIVES REFERENDUM

Art. 18

Fakultatives Referendum gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung

1) Zehn Prozent der Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde oder zwanzig Prozent der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde eines Teilmittgliedes können innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, die Urnenabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung gemäss Art. 11, Absatz 6, lit. b, d, e und f verlangen.

2) Das Begehren ist der Gemeindekanzlei der Sitzgemeinde zuhanden des Vorstandes einzureichen, der über das Zustandekommen entscheidet.

3) Die Urnenabstimmung wird vom Vorstand innert drei Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist angesetzt und von den Gemeinden durchgeführt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist die Sitzgemeinde (Wahlbüro) zuständig und verantwortlich. Diese teilt das Ergebnis dem Vorstand zur Vornahme der erforderlichen Publikation mit.

4) Im Übrigen finden die einschlägigen Vorschriften der Gemeindegesetzgebung sinngemäss Anwendung.

5) Die Stimmbürger der Einwohnergemeinden der Voll- und Teilmittglieder entscheiden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen über die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung gemäss Art. 11, Absatz 6, lit. b, d, e und f, gegen die das Referendum ergriffen wurde.

VIII. RECHTSSCHUTZ

Art. 19

Verfügungen und Entscheide

Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes gelten die Vorschriften des § 105 ff des Gemeindegesetzes über die Rechtsmittel.

VIII. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Art. 20

Grund

1) Der Verband kann sich auflösen, wenn

- a) sein Zweck unerreichbar oder hinfällig geworden ist,
- b) ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.

Beschluss

2) Die Verbandsgemeinden können an den Gemeindeversammlungen die Auflösung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschliessen. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Art. 21

Verteilung des Verbandsvermögens, der Schulden und Folgekosten

Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Verbandsvermögen respektive die Schulden des Verbandes sowie die Folgekosten der Auflösung werden den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer über die Dauer der Mitgliedschaft gemittelten Beteiligungsquoten zugemessen.

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Satzungen traten nach Zustimmung der Verbandsgemeinden (November 1996) und der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat (August 1997) in Kraft.

Beilagen

Anhang 1 (Mitglieder des Verbandes)
Anhang 2 (Beteiligungsquoten)

Satzungen des Gemeindeverbands «Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertmatt»

Eine Anpassung des Art. 10 / Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden wurde von den unten aufgeführten Einwohnergemeindeversammlungen im Juni 2000 beschlossen.

Die Protokollauszüge dieser Einwohnergemeindeversammlungen liegen vor.

Beschlüsse der Verbandsgemeinden.

Berikon, 16. Juni 2000
(Bescheinigung vom 2. Februar 2009)

NAMENS DES GEMEINDERATES BERIKON
Der Gemeindeammann: Stefan Bossard

Die Gemeindeschreiberin: Michelle Meier

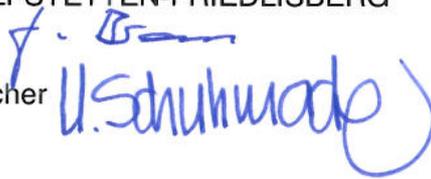


Rudolfstetten-Friedlisberg, 16. Juni 2000
(Bescheinigung vom 18. Februar 2009)

NAMENS DES GEMEINDERATES RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG

Der Gemeindeammann: Josef Brem

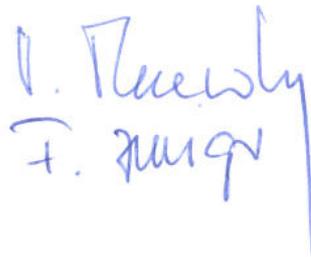
Der Gemeindeschreiber: Urs Schuhmacher



Widen, 29. Juni 2000
(Bescheinigung vom 28. Januar 2009)

NAMENS DES GEMEINDERATES WIDEN
Der Gemeindeammann: Vreni Meuwly

Der Gemeindeschreiber: Felix Irniger



Vom Regierungsrat genehmigt am:

12. Juli 2010



ANHANG 1 (Mitglieder des Verbandes)

zu den Satzungen des Gemeindeverbandes «Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertmatt»

Gemäss Art. 6 der Satzungen gehören dem Verband folgende Einwohnergemeinden als Vollmitglieder an:

	<u>Eintrittsdatum</u>
Berikon	November 1996
Rudolfstetten-Friedlisberg	November 1996
Widen	November 1996

ANHANG 2 (Beteiligungsquoten)

zu den Satzungen des Gemeindeverbandes «Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertmatt»

Das gegenseitige, jährlich revidierte Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Anteile der Anlage- und Betriebskosten gemäss Art. 17 lit. 1 der Satzungen beträgt per Datum vom 30. Juni 2009.

<u>A. Verbandsgemeinden</u>	<u>Einwohnerzahl</u>	<u>Beteiligungsquote (Prozent)</u>
Berikon	4'528	37,2 %
Rudolfstetten-Friedlisberg	4'120	33,9 %
Widen	3'517	28,9 %
<u>B. Teilmitgliedgemeinden</u>	<u>Eintrittsdatum</u>	<u>Beteiligungsquote (Prozent)</u>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
<u>C. Gemeindeverbände</u>	<u>Eintrittsdatum</u>	<u>Beteiligungsquote (Prozent)</u>
_____	_____	_____
_____	_____	_____